SATZUNG

der Schützengesellschaft "Ammertaler" Unterammergau gegr. 1882 e.V.



I. Name, Sitz

1.

Der im Jahr 1882 gegründete Verein führt den Namen "Schützengesellschaft "Ammertaler" Unterammergau, gegr. 1882, e.V.".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Unterammergau.

3.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

4.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V.

5.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und die Weitergabe überlieferten Brauchtums und des Kulturgutes und damit Heimatpflege im umfassenden Sinn, durch heimat- und brauchtumsverbundene Veranstaltungen, sowie durch Schießsportveranstaltungen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die dafür notwendigen Vertragsinhalte.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dies gilt unabhängig davon, dass es für die Teilnahme am Schießbetrieb gesetzliche Bestimmungen und Begrenzungen gibt, die einzuhalten sind.

- 2.
- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung ist auch das Einverständnis zu erklären, dass der Verein personenbezogene Daten veröffentlichen und weitergeben kann zum Zwecke der Erfüllung des Vereinslebens. Auf die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Vereins wird hingewiesen. Minderjährige müssen die Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten bezüglich der Beitrittserklärung und auch die Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten zu der oben genannten Datennutzung übergeben.
- 3. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Aufzunehmende die Satzung und Ordnungen des Schützenvereins an und unterwirft sich den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schießbetriebes.
- 4.

Lehnt das Schützenmeisteramt die Aufnahme ab, so hat der Vereinsausschuss über die Aufnahme zu entscheiden. Lehnt auch der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses schriftlich Berufung dagegen einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Dem Antragssteller wird das Recht einer Stellungnahme eingeräumt.

- **5.** Die Aufnahmen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Schützenverein verdient gemacht haben und mindestens 60 Jahre alt sind, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Schützenmeister, die sich in besonderer Art und Weise um den Schützenverein verdient gemacht haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenschützenmeistern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenschützenmeister setzt keine vorherige Ehrenmitgliedschaft voraus. Die Anzahl der Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister ist nicht beschränkt.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen und beendet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige fällige Leistungen sind zu entrichten.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:

- Verstöße gegen die Satzung und die Ordnung des Schützenvereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der satzungsmäßigen Organe,
- Schädigung des Ansehens des Vereins,
- grobe Verstöße gegen Anstand und Sitte und geltendes Recht,
- · ähnlich schwerwiegende Gründe.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

4.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief umgehend mitzuteilen.

5.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Schützenmeisteramt einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6.

Der Beschluss über den Ausschluss in der Berufung ist dem Ausgeschlossenen nochmals mittels Einschreibebrief mitzuteilen.

7.

Mit dem Ausschluss des Mitgliedes enden für dieses alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es gilt auch Ziffer 2) entsprechend.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Satzung der SG "Ammertaler" Unterammergau

2.

Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemeinen Nutzung Gebrauch zu machen.

3.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen und in der Gemeinschaft sind wesentliche Grundsätze der Mitglieder.

4.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Schützenverein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen und sie verpflichten sich sämtliche gesetzliche Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehen, einzuhalten.

5.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, insbesondere

- die Satzung, die Ordnungen und die von den satzungsmäßigen Organen des Schützenvereins gefassten Beschlüsse zu befolgen und zu beachten,
- die Beiträge zeitgemäß zu entrichten als Bringschuld,
- die zum Erfüllen des Vereinszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und die notwendigen Auskünfte zu geben

VII. Beiträge der Mitglieder

1.

Der Schützenverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von den Mitgliederversammlungen festgelegt wird.

2.

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dienen zum Bestreiten des anfallenden Vereinsaufwandes und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

VIII. Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind

- 1.1 das Schützenmeisteramt
- 1.2 der Vereinsausschuss
- 1.3 die Mitgliederversammlung

2. Schützenmeisteramt

2.1.

Das Schützenmeisteramt besteht aus

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister

Schatzmeister (Kassier)

Schriftführer

Sportleiter

Jugendsportleiter

Der 1. und der 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Schützenverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

2.2

Zeichnungsberechtigt auf den Vereinskonten sind

- 1. Schützenmeister und/oder
- 1. Schatzmeister

2.3

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

3. Vereinsausschuss

3.1

Der Vereinsausschuss hat die internen Geschäfte des Vereins zu führen und besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu sieben Beisitzern.

3.2

Der Vereinsausschusse kann je einen Stellvertreter für den Schatzmeister, den Schriftführer, den Sportleiter und den Jugendsportleiter bestellen. Der Vereinsausschuss kann das Zeichnungsrecht nach Ziff. VIII 2.2 dem stellvertretenden Schatzmeister zusätzlich zu den dort genannten Personen übertragen, auszuüben nur gemeinschaftlich mit einer dort genannten Person.

3.3

Die Besitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes für die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3.4

In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. die des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

3.5

Der Vereinsausschuss ist stimmberechtigt, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte erschienen sind. Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist eine weitere Sitzung einzuberufen, in der die dann erschienen Mitglieder stimmberechtigt sind, wenn in dieser Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird. Es müssen allerdings in diesem Fall auch wenigstens fünf Mitglieder erschienen sein. Zu dieser weiteren Sitzung kann bereits zusammen mit der Einladung zu der ersten Sitzung eingeladen und sie kann im Anschluss an die erste Sitzung frühestens 30 Minuten nach dem für die erste Sitzung vorgesehenen Termin durchgeführt werden.

3.6

Der Vereinsausschuss wird durch den 1., in dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister einberufen. Der Einberufende leitet die Sitzung.

3.7

Die Mitglieder des Vereinsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Gesellschaftsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird nach Beschluss des Vereinsausschusses von dem Schützenverein getragen.

4. Mitgliederversammlung

4.1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

4 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jedes Jahr statt.

4.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies

- das Interesse des Vereins erfordert und/oder dies.
- der Vereinsausschuss beschließt oder,
- ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes gegenüber dem Schützenmeisteramt beantragt hat.

Der Zweck ist in der Ladung als Tagesordnungspunkt anzugeben.

4.4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Schützenmeister, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Schützenmeister. Sie erfolgt durch Aushang in dem öffentlich zugänglichen Vereinsschaukasten in Unterammergau und kann zusätzlich schriftlich, auch durch Email, erfolgen.

4.5

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Folgende Tagesordnungspunkte sind wenigstens aufzunehmen:

- Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des 1. Schützenmeisters, im Falle seiner Verhinderung des 2. Schützenmeisters,
 - des 1. Schriftführers, in dessen Verhinderungsfall des 2. Schriftführers, falls dieser nach Ziff. 2.2 bestimmt ist,
 - des 1. Schatzmeisters, in dessen Verhinderungsfall des 2. Schatzmeisters, falls dieser nach Ziff. 2.2 bestimmt ist,
 - der Rechnungsprüfer
 - des Sportleiters und/oder Jugendsportleiters,
 - die Berichte sind mündlich vorzutragen, allerdings auch in schriftlicher Kurzform zu dem zu erstellenden Protokoll zu übergeben,
- Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses,
- Bei anstehender Wahl die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- Nach Beschluss des Vereinsausschusses Festlegung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderung, falls beantragt,
- Verschiedenes

4.6

Anträge, die rechtzeitig vor Einladung beim Schützenmeisteramt eingereicht werden, sind als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Anträge, die nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden oder in der Versammlung selbst gestellt werden, sind dann zu behandeln, wenn dies von ¼ der erschienenen Mitglieder verlangt wird.

4.7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.8

Bei einer Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4.9

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom 1. Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Schriftführer, falls nach Ziff. 2.2 bestimmt, sonst von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmte Person ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diesem Protokoll sind die oben genannten schriftlichen Kurzberichte (Ziff. 4.5) beizufügen.

4.10

Als Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

4.11

Die Wahlen zum Schützenmeisteramt werden geheim durchgeführt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer kann per Handzeichen erfolgen, sofern alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

IX. Auflösung der Schützengesellschaft

1.

Die Schützengesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei auf diese Tagesordnung hinzuweisen ist.

- 2.
- Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigte Mitglieder zu fassen.
- 3. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht dieser in die Liquidation über. Hierbei gelten die Bestimmungen der §§ 48 f BGB.
- 4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je 50% an die Freiwilligen Feuerwehr Unterammergau und die Bergwachtbereitschaft Unterammergau, die es beide unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5.

Die Vereinsfahne, das Vereinstaferl, die Ketten der Schützenkönige, die Vereinschronik, die Vereinssatzung, sämtliche Versammlungsberichte wie Schriftführer-, Kasse- und Sportwartberichte, die Schießbücher, sonstige historisch wertvolle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die Vereinsgewehre und die Einrichtung des Vereinslokals und des Schießstandes sind der Gemeindeverwaltung Unterammergau zu übergeben, welche diese Gegenstände unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung der Heimatpflege oder Heimatkunde oder zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat.

X. Gesellschafts- und Vereinsordnung

Jede Mitgliederversammlung kann Gesellschafts- und Vereinsordnungen beschließen, die bestimmte Anliegen und Aufgaben wie z.B. Ausrücken, Montur, Ehrungen, Schießen u.a. des Vereins regeln. Solche Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

XI. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte, gesetzliche Bestimmungen zum Waffenrecht

Gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Waffenrecht, Bestimmungen des Datenschutzes und die Persönlichkeitsrechte sind von den Mitglieder und dem Verein einzuhalten.

	XII. Geltung der Satzung	
1	Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister.	
	von 23 anwese	rde bei der Mitgliederversammlung am
	1. Schützenmeister	
	2. Schützenmeister:	:_
	Schriftführer:	_
	Schatzmeister:	
	Sportleiter:	_
	Jugendsportleiter:	_
	Beisitzer:	_
		_
		_

Unterammergau, den <u>04</u>. 10. 2019